

## Position

www.caritas-nrw.de

Datum 03.05.2022

## Energiewende und Klimaschutz fördern

### **Maßnahmen in Einrichtungen der stationären Altenpflege und Behindertenhilfe finanzierbar machen**

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen haben sich den Klimaschutz zum Ziel gesetzt. In ihren Einrichtungen des Gesundheitswesens soll die Emission von Treibhausgasen signifikant sinken. Das gilt auch für die Altenheime und Behinderteneinrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen, die sich unbedingt auf den Weg machen wollen oder schon als Pioniere des Klimaschutzes unterwegs sind. Das Fernziel der Treibhausgasneutralität soll noch vor 2045 geschafft werden und ist abgestimmt auf die Zielvorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen.

### **Ausgangslage**

Aus der Altenhilfe liegt belastbares Zahlenmaterial vor, das exemplarisch auf die Behindertenhilfe übertragen werden kann.

Rund 169.000 Menschen in NRW werden in Einrichtungen vollstationär betreut – Tendenz steigend (Landesbetrieb IT.NRW 2019). Ein stationärer Pflegeplatz verursacht ca. 8 Tonnen CO<sub>2</sub>/Jahr (neue caritas, 2019). Zur Erreichung des 1,5 Grad-Ziels des Pariser Klimaabkommens → [Pariser Klimaabkommen 2015](#) müssen Einrichtungen ihre Emissionen bis zum Jahr 2050 um rund 90 % auf max. eine Tonne/Jahr pro Platz reduzieren.

Der CO<sub>2</sub>-Fußabdruck der in Einrichtungen betreuten Personen wird im Gegensatz zu anderen Bevölkerungsgruppen nur zu einem geringen Anteil durch deren individuelles Verhalten, wie Konsumententscheidungen oder Reisen beeinflusst. Vielmehr entscheidet der infrastrukturelle und organisatorische Aufbau der Einrichtungen über die CO<sub>2</sub>-Emissionen der Bewohnenden. Darin

**Herausgegeben von den  
Diözesan-Caritasverbänden in  
Nordrhein-Westfalen:  
Aachen, Essen, Köln,  
Münster und Paderborn**

Themenkonferenz „Gesundheits- und Altenhilfe“

Matthias Krieg

Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.

Am Stadelhof 15, 33098 Paderborn

Telefon (05251) 209-213

[matthias.krieg@caritas-paderborn.de](mailto:matthias.krieg@caritas-paderborn.de)

liegen Chance und Schwierigkeit zugleich, denn die Entscheidungen über Maßnahmen liegen gebündelt in der Hand der Einrichtungsträger. Nur aufeinander abgestimmte Maßnahmen in allen Handlungsfeldern gleichzeitig führen zum Erfolg. Das ist jedoch nicht gewährleistet.

Die Handlungsfelder einer Einrichtung reichen dabei von energetischen Maßnahmen (Einsparung von Energie, Einsatz erneuerbarer Energien für Strom, Heizung, Warmwasser, etc.) über Ressourcenverbrauch und Vermeiden von Abfällen bis hin zu Fragen einer umweltfreundlichen Gestaltung der täglichen Verpflegung.

Ohne Zweifel lassen sich durch energetische Maßnahmen bei den Gebäuden der Träger der Alten- und Behindertenhilfe die größten Einsparpotentiale generieren.

### **Refinanzierung von Maßnahmen zur energetischen Qualifizierung von Alten- und Pflegeheimen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe**

Großes Klimaschutzpotenzial liegt in der Einsparung und Vermeidung fossiler Energien zugunsten der Strom- und Wärmegegewinnung aus erneuerbaren Energien, denn 16 Prozent der gesamten CO<sub>2</sub>-Emissionen in Deutschland entfallen auf den Gebäudesektor.

Exemplarisch für die Altenheimlandschaft in NRW kann das Bistum Essen gelten. Mehr als 70 Prozent der Altenheime im Bistum Essen wurden vor 1977 errichtet und sind damit Altbauten mit entsprechendem energetischen Sanierungsbedarf.

Photovoltaik, Kraft-Wärme-Kopplung über Blockheizkraftwerke und der Einsatz von Wärmepumpen gelten als sinnvolle Klimaschutzaktivitäten eines Altenheimbetreibers für seine Bestandsgebäude. Doch die ökonomische Wirklichkeit einer Sozialimmobilie Altenheim sowie der Einrichtungen der Behindertenhilfe konterkariert sämtliche Klimaschutzanreize.

Daher muss die Refinanzierung von Klimaschutzaktivitäten im Sozialbereich thematisiert werden.

### **Keine freien Finanzierungsmittel für energetische Sanierung**

In Nordrhein-Westfalen besteht schon seit längerem ein regelrechter Sanierungsstau, da finanzielle Engpässe bei den Trägern, rechtliche Hürden in Genehmigungsverfahren und abstimmungsintensive Prozesse bei Neu- und Umbauten mit der Sozialplanungshoheit der Landschaftsverbände verknüpft sind und für den Klimaschutz sinnvolle Aktivitäten aus ökonomischen oder anderen Gründen verzögert bzw. abgelehnt werden.

Der Spielraum für energetische Baumaßnahmen zur energetischen Sanierung und Qualifizierung von Altenheimgebäuden ist für einen langen Zeitraum ohne politischen Willen zum wirksamen Klimaschutz nicht mehr möglich, da durch die Umsetzung des Gesetzes zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen (GEPA NRW) alle Finanzierungsmöglichkeiten der Träger weitgehend ausgeschöpft sind.

## **Limitierende Faktoren der energetischen Qualifizierung von Gebäuden in der Altenhilfe**

Mit wenigen Ausnahmen wurden im Zeitraum von 2003 bis 2018 auf der Grundlage des GEPA NRW umfangreiche Umbaumaßnahmen in fast allen NRW-Altenheimen zur Erfüllung der geforderten 80 %-Einzelzimmerquote umgesetzt. Die Baumaßnahmen bewegten sich in den mit den Landschaftsverbänden abgestimmten oft sehr engen gesetzlich vorgegebenen Refinanzierungsgrenzen mit Schwerpunkten in Raumgestaltung, Verbesserung und Ausweitung der Bäder sowie der Qualifizierung von Gemeinschaftsräumen.

Energetische Maßnahmen mussten aufgrund nicht auskömmlicher Angemessenheitsgrenzen regelhaft als nicht wirtschaftlich von den zuständigen Landesbehörden abgelehnt werden und konnten von den Trägern mangels anderer Refinanzierungsmöglichkeiten nicht umgesetzt werden, auch wenn sie Klimaschutzbezogen angezeigt waren.

Die durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) erlassenen Angemessenheitsgrenzen waren zu niedrig, um sinnvolle Klimaschutzmaßnahmen zu ermöglichen.

Erst mit der Novellierung der Altenpflegegesetz-Durchführungsverordnung (APG DVO) am 05.09.2019 wurde eine deutliche Anpassung der Angemessenheitsgrenze an den Baukostenindex möglich. Diese Fortschreibung berücksichtigt jedoch nicht die neuen technischen und energetischen Anforderungen beim Bauen. Leider bleibt selbst diese Fortschreibung ohne praktische Relevanz für 99 Prozent aller Alten- und Pflegeeinrichtungen in NRW. Nach ihren schon bis 2018 vorgenommenen Umbauten haben sie keine finanziellen Möglichkeiten für weitere Umbauten in den nächsten 25 Jahren. Sie können darüber hinaus auch nicht mit einer entsprechenden Genehmigung durch die Landesbehörden rechnen.

### **Fördermittel können nicht untergebracht werden**

Das notwendige Geld für die Investition fehlt den Alten- und Behindertenheim-betreibern, denn die vielfältigen Förderprogramme von Bund oder Land (z. B. [Bundesförderung effiziente Gebäude BEG](#)) laufen ins Leere. Die vorausgesetzte anteilige Eigenfinanzierung ist im Gemeinnützigkeitsrecht und auch in den gesetzlichen Vorgaben zum Beispiel durch das Altenpflegegesetz (APG) und seiner Durchführungsverordnung (APG DVO) unzureichend angelegt.

Das gilt unter anderem auch für KfW-Förderprogramme. Fördermittel für KfW Effizienzhaus 55 oder 40 können in der Regel nicht abgerufen werden, da Banken diese Mittel nur bewilligen, wenn sie in die Gesamtfinanzierung bis zu den heutigen Höchstgrenzen passen. So kommen diese Mittel bei den Sozialimmobilien der Alten- und Behindertenhilfe nicht an. Die Träger von Altenpflege und Behinderteneinrichtungen werden von Partizipation an Zinsvergünstigungen und Tilgungszuschüssen geradezu ausgeschlossen.

## **Finanzierungslücke für energetische Zukunft**

In den Refinanzierungskontext der APG DVO gehören auch die Sonstigen Anlagegüter. Die für die Ersatzbeschaffung und Instandhaltung sonstiger Anlagegüter zur Verfügung stehenden Refinanzierungsmittel werden zwar indexiert, aber auf Basis einer technisch und energetisch komplett veralteten Grundausrüstung fortgeschrieben. Klimaneutrales Verhalten auf Entscheidungsebene wird so konterkariert.

Daher schlagen wir vor,

- ein Sondervermögen des Landes NRW zu schaffen, über das nicht zurückzuzahlende Zuschüsse für Klimaschutzmaßnahmen im langfristigen Anlagevermögen in Alten- und Behinderteneinrichtungen abgerufen werden können,
- Anreize zu schaffen, Klimaschutzmaßnahmen in sonstiges Anlagevermögen durch Aufstockung der Bemessungsgrundlage zu fördern,
- Bürokratie zu reduzieren, um Klimaschutzmaßnahmen einfacher und schneller umzusetzen.

Alle Vorschläge sichern bereits auf mittlere Sicht den Rückgang bewohnerrelevanter Heimkosten, da signifikant reduzierte CO<sub>2</sub>-Emissionen nachhaltig Kosten ersparen. Allein die CO<sub>2</sub>-Bepreisung führt schon heute zu steigenden Preisen für fossile Energieträger.

## **Wege zum refinanzierungskongruenten Klimaschutz**

Neue gesetzliche Anforderungen an den Klimaschutz (z. B. EnEV 2021 etc.) machen ein Umdenken und neues Handeln von Betreibern und Politik zwingend erforderlich. Die von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) vorgeschlagene „Investitions offensive Gebäude“ fokussiert die Stärkung der Eigenstromnutzung durch Photovoltaik, die auch in NRW Gehör finden muss.

Praktische Beispiele zeigen, dass Einsparungen von bis zu 30 Prozent des Stromverbrauchs möglich sind. Dieses Einsparpotential ist nicht hoch genug zu schätzen, denn die Stromverbrauchskurve eines Altenheimbetriebes verläuft kongruent zur Sonneneinstrahlung. Im Gegensatz zu Eigenheimen mit ihrem hohen Stromverbrauch am Abend, wenn gekocht oder gewaschen und getrocknet wird, der Fernseher läuft und das Internet genutzt wird, wird der eigenproduzierte Strom im Bewohneralltag der Einrichtungen bereits den Tag über verbraucht. Die oft angeführte Überlastung des Stromnetzes durch das zeitliche Auseinanderfallen von Stromeinspeisung und –verbrauch trifft gerade auf Pflegeeinrichtungen nicht zu.

Die Kommunalrichtlinie ab dem 01.01.2022 eröffnet neue Angebote zur Klimaschutzberatung (Klimaschutzkonzepte, Energieeinsparkonzepte etc.) auch für Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege. Mit Beratung allein ist es jedoch nicht getan.

Die Träger der Einrichtungen brauchen hier für die anstehenden Transformationsprozesse Unterstützung im gleichen Maße wie die Politik das auch energieintensiven Betreibern der freien Wirtschaft in Aussicht gestellt hat.

## **Ansprechpartner der Caritas in NRW**

- Caritasverband für das Bistum Aachen e. V.  
Stefan Reitz, Telefon: 0241/431-210, E-Mail: [sreitz@caritas-ac.de](mailto:sreitz@caritas-ac.de)
- Caritasverband für das Bistum Essen e. V.  
Martin Peis, Telefon: 0201/81028-134, E-Mail: [martin.peis@caritas-essen.de](mailto:martin.peis@caritas-essen.de)
- Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V.  
Helene Maqua, Telefon: 0221/2010-110, E-Mail: [helene.maqua@caritasnet.de](mailto:helene.maqua@caritasnet.de)
- Caritasverband für die Diözese Münster e. V.  
Klaus Schoch, Telefon: 0251/8901-271, E-Mail: [schoch@caritas-muenster.de](mailto:schoch@caritas-muenster.de)
- Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.  
Kathrin Waldhoff, Telefon: 05251/209-345,  
E-Mail: [kathrin.waldhoff@caritas-paderborn.de](mailto:kathrin.waldhoff@caritas-paderborn.de)